

Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,
Tel 06151 / 14 77 94, Fax 06151 / 14 53 52, skype: rolfjkoch, eMail: rolfjkoch@web.de

Mühlthal, den 14.5.2006

Deutsche Bank AG
Otto-Suhr-Alle 6 – 16

10585 Berlin

Bearbeitungsgruppe Pfändungen
Tel 030 / 3407 – 3131
Fax 030 / 3407 – 4697
Rechtsabteilung Frau Sigmund – 1859

Ihre Drittschuldnererklärung vom 21.7.2005 (PB/190705 153800/B)
Zum PFUEB **82 M 13900/05** des AG Frankfurt zugestellt am 13.7.2005

SgDuH,

Ihre Drittschuldnererklärung ist für mich nicht akzeptabel. Ich bitte um Nachbesserung!
(Bevor ich die Möglichkeiten einer Einziehungsklage bzw. Drittschuldnerklage prüfen müsste. Auf die Schadensersatzpflichten sei nur am Rande hingewiesen. Siehe auch Jurgeleit „Die Haftung des Drittschuldners“).

Begründung

Was wurde gepfändet – Formulierung des PFUB

Mit dem PFUEB wurden insbesondere folgende Ansprüche im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot der Republik Argentinien gepfändet und zur Einziehung überwiesen:

*Insbesondere bezieht sich der PFUEB auch auf die Rechte Argentinien auf Übertragung, Herausgabe, Umbuchung bzw. Eigentumsverschaffung aus den auf ein Konto elektronisch oder körperlich, effektiv der Deutschen Bank AG zum **Zwecke der Entwertung** (nicht ab- bzw. ausschliessend aufgezählt) zugeführten „Alt“anleihen (die aus dem Umtausch ins Eigentum von Argentinien gelangt sind).*

Des weiteren die „Alt“-Anleihen, sowohl effektiv verbrieft Stücke als auch Globalurkunden (und Eigentumsanteilen daran) die nach erfolgtem Umtausch der Deutsche Bank AG in ihrer **Eigenschaft als Hauptzahlstelle für diverse Argentinienanleihen zur Entwertung von Argentinien direkt oder vermittelt über die Verwahrkette** zugeführt werden.

Ferner wird der **Deutsche Bank AG untersagt** diese „Alt“-Anleihen, ob als effektive Stücke oder als Miteigentumsanteil an Globalurkunden (die aus der Umschuldung in das Eigentum der Republik Argentinien übergegangen sind und nun von dieser über die Hauptzahlstellen entwertet werden sollen) **zu entwerten, zu Beschädigen oder sonst in ihrer Verkehrsfähigkeit zu beeinträchtigen.**

Was sagt der Prospekt - Sachverhaltsdarstellung im Umschuldungsprospekt

Im Verkaufsprospekt der **argentinischen Republik** (im weiteren R. A.) vom 28.12.2004 steht auf Seite 95/96 (**Anlage A 1**):

„...Der Markt für die Umtauschberechtigten Wertpapiere und die Neuen Wertpapiere

Umtauschberechtigte Wertpapiere

Argentinien beabsichtigt, alle im Rahmen dieses Angebots erworbenen¹ Umtauschberechtigten Wertpapiere zu entwerten. Im Rahmen des Angebots nicht umgetauschte Umtauschberechtigte Wertpapiere bleiben im Umlauf. Soweit gemäß den Vorschriften der jeweiligen Wertpapierbörsen zulässig, kann Argentinien nach Durchführung des Angebots die Notierung aller Serien Umtauschberechtigter Wertpapiere an den verschiedenen Börsen, an denen diese Serien gegenwärtig notiert sind (u. a. die Luxemburger Börse, die Börse von Buenos Aires und der Mercado Abierto Electrónico), einstellen. Der gesamte Nennbetrag der Umtauschberechtigten

¹ Aus diesem „Wording“ geht klar und eindeutig hervor, dass eine Tilgung durch Zahlung der umgetauschten Wertpapiere nicht erfolgt. Eine „**Konfusion**“ der umgetauschten Wertpapiere ist auch auszuschließen. Im PFUEB habe ich zur Erläuterung wie folgt formuliert:

„...Zur Verdeutlichung sei exemplarisch folgendes zur Kenntnis gebracht:

Pfändung von argentinischen Alt-Anleihen bei Zahlstellen

Alt-Anleihen sind die von den ursprünglichen Inhabern beim Tausch gemäß Prospekt vom 28.12.2004 an Argentinien angeordnete Anleihen, für die sie im Gegenzug die neuen Umschuldungsbonds erhalten haben.

Da die Alt-Anleihen durch den Tausch nicht untergehen (Konfusion) (RG 147, 233/243) und auch nicht durch Einlösung untergegangen sind (Palandt-Spraun § 793 Rn. 9) müssen sie zur Entwertung den Hauptzahlstellen übergeben werden.....“

Wertpapiere der betreffenden Serien, die sonst am Markt gehandelt würden, wird durch den Umtausch der Umtauschberechtigten Wertpapiere dieser betreffenden Serien im Rahmen dieses Angebots und die Entwertung dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere reduziert. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Liquidität und den Marktwert aller Umtauschberechtigten Wertpapiere dieser Serien haben, die nicht im Rahmen des Angebots umgetauscht werden. Die mögliche Rücknahme der Börsennotierung kann die nachteiligen Auswirkungen der Reduzierung der ausstehenden Umtauschberechtigten Wertpapiere verschärfen, da es für Umtauschberechtigte Wertpapiere dieser Serie keinen aktiven Handelsmarkt und keine veröffentlichten Marktpreise mehr geben würde. Infolge dessen kann es für Anleger, die nicht an dem Angebot teilnehmen, schwieriger werden, mit den Umtauschberechtigten Wertpapieren zu handeln.

Solange an der Luxemburger Börse Serien Umtauschberechtigter Wertpapiere notiert sind, verpflichtet sich Argentinien, der Luxemburger Börse die Entwertung Umtauschberechtigter Wertpapiere einer Serie unverzüglich mitzuteilen.....“

Hieraus folgt zwingend, dass die R. A. die hier gepfändeten Alt-Umtausch-Anleihen etwertet.

Welche Rolle spielt die DB als Hauptzahlstelle – Aus den Anleihebedingungen

Die **Deutsche Bank** (im weiteren **DB**) ist **Hauptzahlstelle** für eine Vielzahl der Altanleihen (**Anlage A 2**). Unter anderem (nicht aus- oder abschließend aufgezählt) für die WKN:

A: 134 810, 135 475, 131 950 (als effektive Stücke gedruckt)

B: 246 620, 292 945, 299 895, 450 900, 545 025, 304 535 (als Globalurkunde bei Clearstreambanking Frankfurt hinterlegt; sog. Pan Euro Notes / Pan Euro Bonds)

C: 248 320 (DM/€effektiv und global)

In allen Anleihebedingungen (im weiteren **ALB**) der unter Punkt B aufgeführten Pan Euro Notes / Pan Euro Bonds ist gleich lautend (oder nahezu gleich lautend) in **§ 9 Abs. 2** formuliert (hier als Beispiel aus der WKN **450 900**) (**Anlage A 3**):

*.....(Begebung weiterer Schuldverschreibungen; Ankauf und **Entwertung**)*

(1) Die Republik behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren

Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfaßt im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Republik ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Republik **erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Republik von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Hauptzahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden, Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muß dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.....“**

Wie verhält es sich mit den Globalurkunden – die Rolle von CBF laut ALB

Zur Aufbewahrung und Form der Globalurkunde siehe Beispielfaßt § 1 der WKN 450 900:

„.....§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von €750.000.000-(Euro siebenhundertundfünfzig Millionen) ist verbrieft in 750.000 unter sich gleichberechtigten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu je € 1.000,- (die „Schuldverschreibungen“),

(2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine vorläufige **Globalurkunde** ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach dem Tag ihrer Ausgabe gegen Vorlage einer Bestätigung, daß kein Anteil an der Globalurkunde von einem oder für einen US-Steuerinländer („upon certification of non-US-beneficial ownership“) gehalten wird, gegen eine Dauerglobalurkunde ausgetauscht wird (die „Globalurkunde“). Die Globalurkunde trägt eine eigenhändige oder vervielfältigte Unterschrift des oder im Namen des Finanzministers der Republik Argentinien (die „Republik“). Die Globalurkunde trägt außerdem die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Hauptzahlstelle (S 6), Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. **Die Globalurkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“) hinterlegt worden und wird von der CBF verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Republik aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.**² Übertragungen von Schuldverschreibungen erfolgen durch Übertragung von

² Wir werden wohl Einsicht (oder aber eine „beglaubigte“ Kopie) in die Globalurkunde bei CBF nehmen können um die „Teilentwertung“, so sie denn stattgefunden hat, prüfen können.

§ 810 BGB

Einsicht in Urkunden

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder **in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist** oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

Miteigentumsanteilen an der Globalurkunde gemäß den für diese Zwecke von CBF und, soweit anwendbar, Caja de Valores S.A., Clearstream Banking Luxemburg, Monte Titoli S.p.A. und Morgan Guaranty Trust Company of New York, Büro Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) bestimmten Verfahren.....“

Die Globalurkunden werden also so lange bei CBF aufbewahrt, bis der letzte (kleinste handelbare Einheit) Miteigentumsanteil getilgt oder durch Umtausch von Argentinien erworben wurde.

Beweismöglichkeiten aus der Globalurkunde – prozessuale Vorgehensweise

Aus der bei CBF hinterlegten Globalurkunde können wir, entweder nach § 810 BGB oder nach § 11 Abs. 5 der ALB, definitive Erkenntnis über den „Entwertungsstatus“ der jeweiligen Globalurkunde erfahren.

Fragen an den Drittschuldner – Deutsche Bank

Die DB hat in ihrer Drittschuldnererklärung vom 21.7.2005 lapidar erklärt:

„...Die o. g. Pfändung können wir nicht anerkennen, da die von Ihnen gepfändeten Ansprüche uns gegenüber nicht bestehen....“

Das ist nach diesseitiger Auffassung falsch! Siehe dazu die Begründung in den vorgehenden Abschnitten.

Ein weiterer Weg ist in § 11, Abs. 5 der ALB der 450 900 beschrieben:

(5) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Republik oder in **jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Republik Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu verteidigen oder geltend zu machen:** (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, daß die Depotbank gegenüber der CBF eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) **er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person der CBF bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.** Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich der CBF, Caja de Valores S.A., Clearstream Banking Luxemburg, Euroclear und Monte Titoli,

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen (nicht ab- oder ausschließend gestellt; die DB mag aus eigener Sach- und Rechtskunde entsprechend umfangreicher antworten).

1. Hat die DB als Hauptzahlstelle die alleinige Möglichkeit zur Entwertung von Miteigentumsanteilen an der jeweiligen Globalurkunde?
2. Hat Argentinien versucht Miteigentumsanteilen an der jeweiligen Globalurkunde entwerten zu lassen?
3. Anerkennt die DB die tatsächlichen Darstellungen wie vorgehend herausgearbeitet, und dass somit die gepfändeten tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen bestehen und folglich gepfändet sind? Wenn ja, ist die Drittschuldnerauskunft evident falsch.
4. Ist der DB irgendeine Mitteilung an die Börse Luxemburg über Entwertungen bekannt?
5. Sind effektive Stücke der DB zugeführt worden, um sie zu entwerten?
6. Sind Miteigentumsanteile oder effektive Stücke der DB zugebucht oder zugeführt worden? Damit wären sie gepfändet worden.
7. Aberkennt die DB das Verbot, die zugeführten bzw. zu gebuchten Miteigentumsanteile bzw. effektiven Stücke weder zu entwerten³ noch in ihrer Verkehrsfähigkeit zu beeinträchtigen oder zu beschädigen?

Rolf Koch

Anlagen

- A 1: Seiten 1, 95 und 96 aus dem **argentinischen Verkaufsprospekt** vom 28.12.2004 zum Thema **Entwertung der Alt-Umtauschbonds**.
- A 2: Liste von Alt-Argentinien-Anleihen
- A 3: Anleihebedingungen der **450 900** (Beispielhaft zur **Entwertung (§ 9 Abs. 2)** und **Aufbewahrung der Globalurkunde bei CBF (§ 1 Abs. 2)**)

³ Dieser Punkt ist von enormer Bedeutung! Wenn damit der R. A. wirksam die Entwertung der Miteigentumsanteile an den Globalurkunden verwehrt ist, so können die (bis zu 200 Mio. € marktwerter Miteigentumsanteile an den jeweiligen Globalurkunden der R. A. bei CBF gepfändet und durch den GVZ verwertet werden.